

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 04. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. September 2023)

zum Thema:

**Weitere Fragen zur Berliner Einbürgerungsstatistik**

und **Antwort** vom 15. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 16 646  
vom 4. September 2023  
über Weitere Fragen zur Berliner Einbürgerungsstatistik

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das *Service-Portal Berlin* schreibt: „Sie sind bereit, Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben. Ausnahmen sind möglich, z. B. für Bürgerinnen und Bürger der EU und der Schweiz oder anerkannte Flüchtlinge. Derzeit berichten die Medien häufig über die "doppelte Staatsangehörigkeit", also eine Einbürgerung, ohne die bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen. Das Gesetz hierzu [bzw. die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts] ist aber noch nicht beschlossen!“<sup>1</sup>

BR24 stellt fest: „Die Bundesregierung will in Zukunft auch generell die doppelte Staatsbürgerschaft ermöglichen – bisher mussten Migranten bei der Einbürgerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben ... Die generelle doppelte Staatsangehörigkeit hält der bayerische Innenminister "für überzogen". Zwei Pässe zu besitzen sollte die Ausnahme, nicht die Regel sein.“<sup>2</sup>

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage basieren Einbürgerungen mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit a) bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und b) bei Bürgern aus Drittstaaten?

Zu 1.:

a) Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der EU werden nach § 12 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) generell unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert.

---

<sup>1</sup> Service-Portal Berlin, Einbürgerung – Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen, <https://service.berlin.de/dienstleistung/318998/>

<sup>2</sup> Kabinett beschließt schnellere Einbürgerungen für Migranten, BR24, 23.08.2023, <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/kabinett-beschliesst-schnellere-einbuengerungen-fuer-migranten,TnlVI7X>

b) Bei Bürgern aus Drittstaaten ist bei der Einbürgerung Mehrstaatigkeit hinzunehmen, wenn sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben können. Näheres dazu ist in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 6 und Abs. 3 StAG geregelt. Darüber hinaus kann auf Grundlage von § 8 StAG im Wege des Ermessens Mehrstaatigkeit hingenommen werden.

2. Welchen Auslegungsspielraum hinsichtlich der Ausnahmeregelung nutzt das Land Berlin bei Einbürgerungen mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit? Welchen Einfluss kann der Antragsteller nehmen?

Zu 2.:

Die Behörde prüft die Sach- und Rechtslage und würdigt dabei die von den Antragstellenden im entsprechenden Einzelfall vorgetragene Argumente, die für eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit sprechen. Den Antragstellenden obliegt es, etwaige Ausnahmetatbestände darzulegen. Wenn ein Ausnahmegrund nach § 12 StAG vorliegt, ist zwingend Mehrstaatigkeit hinzunehmen. Bei Einbürgerungen im Wege des Ermessens nach § 8 StAG hat die Behörde einen Entscheidungsspielraum. Die Ermessensausübung orientiert sich an den Nrn. 8.1.2.6.3 ff. der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Staatsangehörigkeitsgesetz.

3. Die mir vorliegenden Tabellen zu *Einbürgerungen nach der bisherigen und fortbestehenden Staatsangehörigkeit in Berlin* (Teil der Antwort auf Drs. 19/16006) weisen Ausnahmen auf. 2022 werden für Nigeria 79 eingebürgerte Personen aufgeführt, unter denen es 79 Einbürgerungen mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit gab. Dasselbe gilt für Tunesien, bei denen alle 72 Eingebürgerten ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten konnten. Bei Moldau gab es 9 Einbürgerungen mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit bei insgesamt 21 eingebürgerten Personen. Im Jahr 2012 war die Situation ähnlich: Für Thailand werden beispielsweise 46 eingebürgerte Personen aufgeführt, unter denen es 45 Einbürgerungen mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit gab. Alle 55 eingebürgerten Personen mit dem Heimatstaat Marokko sind Einbürgerungen mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit. Wie kam und kommt es zu diesen und weiteren Ausnahmen?

Zu 3.:

Das nationale Staatsangehörigkeitsrecht einer Vielzahl von Staaten lässt die Entlassung bzw. den Verzicht auf die betreffende Staatsangehörigkeit nicht oder in aller Regel nicht zu. Dazu zählen z. B. auch Nigeria, Tunesien, Thailand und Marokko. Antragstellende aus diesen Herkunftsstaaten werden daher gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 StAG unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert. Zu weiteren möglichen Ausnahmegründen wird auf die o. g. Regelungen verwiesen. Statistische Daten über die jeweiligen Gründe für eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit im Einzelfall, z. B. bei Eingebürgerten aus der Republik Moldau, liegen nicht vor.

Der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit entspricht bundesweit schon seit langem nicht mehr der tatsächlichen Einbürgerungspraxis. Bereits seit über 15 Jahren werden fast durchgängig mehr als die Hälfte aller Einbürgerungen unter Hinnahme von

Mehrstaatigkeit vollzogen. Die Tendenz ist kontinuierlich steigend (2018: 59,3 Prozent; 2019: 61,9 Prozent; 2020: 63,2 Prozent; 2021: 69,0 Prozent); im Jahr 2022 betrug die Mehrstaaterquote bei den Einbürgerungen sogar 74,1 Prozent. Die Vermeidung der Mehrstaatigkeit ist daher schon lange nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme. Auch im internationalen Vergleich ist Mehrstaatigkeit die überwiegende Praxis (vergleiche Migrant Integration Policy Index: <https://www.mipex.eu/access-nationality>; Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG), Bearbeitungsstand 22.08.2023, Seite 19; [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/gesetz-zur-modernisierung-des-staatsangehoerigkeitsrechts.html;jsessionid=3635C1D1EEB9567C50B612986F45C16A\\_2\\_cid295](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/gesetz-zur-modernisierung-des-staatsangehoerigkeitsrechts.html;jsessionid=3635C1D1EEB9567C50B612986F45C16A_2_cid295)).

Berlin, den 15. September 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport